

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)

ATSG. Invalideneinkommen und Wechsel des Arbeitsortes

Urteil des EVG vom 21. Juli 2005 i Sa. D. (I 654/04)

[Regeste](#)

ATSG. Invalideneinkommen

Urteil des EVG vom 9. August 2005 i. Sa. R. (I 787/04)

[Regeste](#)

ATSG. Zustellung des Einspracheentscheides

Urteil des EVG vom 26. August 2005 (I 723/04)

[Regeste](#)

ATSG. Einfaches und rasches verwaltungsinternes Verfügungs- und Einspracheverfahren

Urteil des EVG vom 23. September 2005 (I 37/05)

[Regeste](#)

ATSG. Einsprachelegitimation

Urteil des EVG vom 29. September 2005 (I 224/05 et I 263/05)

[Regeste](#)

ATSG. Keine zeitliche Befristung für die Vornahme einer Wiedererwägung

Urteil des EVG vom 28. Juli 2005 (I 276/04)

[Regeste](#)

IVG. Restarbeitsfähigkeit

Urteil des EVG vom 11. Juli 2005 in Sa. V. (I 531/04)

[Regeste](#)

IVG. Somatoforme Schmerzstörungen und Invaliditätsbegriff

Urteil des EVG vom 21. Juli 2005 in Sa. B. (I 514/04)

[Regeste](#)

IVG. Anspruch auf medizinische Massnahmen
Urteil des EVG vom 31. Oktober 2005 (I 302/05)

[Regeste](#)

IVG. Anspruch auf Hilfsmittel
Urteil des EVG vom 30. September 2005 (I 250/05)

[Regeste](#)

IVG. Massgebende Invalidität
Urteil des EVG vom 27. Oktober 2005 (I 586/04)

[Regeste](#)

IVG. Massgebende Invalidität
Urteil des EVG vom 11. Oktober 2005 (I 313/04)

[Regeste](#)

IV (allgemein). Abgrenzung Schadenminderungspflicht und Grundrechte
Urteil des EVG vom 18. Juli 2005 (I 15/05)

[Regeste](#)

2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)
--

Art. 16 ATSG: Invalideneinkommen und Wechsel des Arbeitsortes

Urteil des EVG vom 21. Juli 2005 i. Sa. D. (I 654/04)

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort als dem, an dem die versicherte Person wohnt, ist dann zumutbar, wenn die Person jeden Tag nach Hause zurückkehren kann. Der Wechsel des Arbeitsortes kann, selbst unter Einbezug von Erwägungen zur freien Wahl des Arbeitsortes, eine Massnahme darstellen, mit der sich die Folgen der Invalidität so weit als möglich mindern lassen. Die Anforderungen an die Verpflichtung des Versicherten, solche Massnahmen zu ergreifen (Schadenminderungspflicht) müssen streng gehandhabt werden, wenn von der IV ein hoher finanzieller Beitrag gefordert wird, z.B. wenn der Verzicht auf solche Massnahmen, Anspruch auf eine Rente eröffnen könnte.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 16 ATSG: Invalideneinkommen

Urteil des EVG vom 9. August 2005 i. Sa. R. (I 787/04)

Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob ein Invalider unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob er die ihm verbleibende Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden. Das Invalideneinkommen ist folglich nur ein theoretischer Wert. Der Versicherte kann nicht zu einem Umzug in eine andere Region des Landes gezwungen werden, wo sich die für die Invaliditätsbemessung massgeblichen Arbeitsplätze befinden. Diese Daten dienen einzig dazu, die Höhe des Einkommens zu bestimmen, die der Versicherte auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit seiner Restarbeitsfähigkeit an einem der Behinderung angepassten Arbeitsplatz erzielen würde.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 38 Abs. 1 und 4, Art. 60 Abs. 2, Art. 82 Abs. 2 ATSG; Art. 20 Abs. 1 VwVG; Art. 32 Abs. 1 OG: Zustellung des Einspracheentscheides

Urteil des EVG vom 26. August 2005 (I 723/04)

Fristbeginn nach In-Kraft-Treten des ATSG bei Zustellung des Einspracheentscheides während des Fristenstillstandes. Das fristauslösende Ereignis (hier: Zustellung des Einspracheentscheides) kann nach ATSG während der Dauer des Fristenstillstandes eintreten, weshalb die Rechtsmittelfrist am ersten Tag nach Ablauf des Fristenstillstandes zu laufen beginnt. (Erw. 4). In casu aber intertemporalrechtlicher Vorbehalt des Art. 82 Abs. 2 ATSG zu Gunsten kantonalen Rechts. (Erw. 5)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 42 und 52 ATSG; Art. 12 ATSV: Einfaches und rasches verwaltungsinternes Verfügungs- und Einspracheverfahren

Urteil des EVG vom 23. September 2005 (I 37/05)

Es ist nicht zulässig, einen kassatorischen Einspracheentscheid zu erlassen, der sich darauf beschränkt, die vorausgegangene Verfügung wegen weiteren Abklärungsbedarfs aufzuheben. Die neuen Erhebungen sind vielmehr in die Beurteilungsgrundlagen eines reformatorischen, instanzabschliessenden Einspracheentscheids einzubeziehen. (Erw. 2)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 52 Abs. 1 und 59 ATSG; Art. 103a OG: Einsprachelegitimation

Urteil des EVG vom 29. September 2005 (I 224/05 und I 263/05)

In Ermangelung eines ausreichend engen und direkt mit dem Streitgegenstand zusammenhängenden Interesses, ist die Einrichtung, die Sonderschulmassnahmen für die IV durchführt (in casu, eine Stiftung, die einen Kindergarten führt) nicht legitimiert, gegen eine Verfügung der Invalidenversicherung, in der diese dem Versicherten die Übernahme solcher Massnahmen verweigert, Einsprache zu erheben. (Erw. 6)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 53 Abs. 2 ATSG: Keine zeitliche Befristung für die Vornahme einer Wiedererwägung

Urteil des EVG vom 28. Juli 2005 (I 276/04)

Es lässt sich nicht rechtfertigen, ursprünglich zweifellos unrichtig zugesprochene Dauerleistungen weiterhin auszurichten, nur weil der ursprüngliche Fehler vor mehr als zehn Jahren begangen wurde. (Erw. 2.2 S. 5)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 4 Abs. 1 IVG: Restarbeitsfähigkeit

Urteil des EVG vom 11. Juli 2005 i. Sa. V. (I 531/04)

Die Informationen der beruflichen Abklärungsorgane dienen dazu, die ärztlichen Angaben zu ergänzen, indem konkret geprüft wird, inwiefern der Versicherte auf dem Arbeitsmarkt arbeits- bzw. erwerbsfähig ist. Weichen die Ergebnisse deutlich voneinander ab, muss die Verwaltung, bzw. der zuständige Richter die beiden Einschätzungen vergleichen und ggf. eine weitere Abklärung verlangen. Informationen, die während eines Praktikums eingeholt wurden und durchaus aufschlussreich sein mögen, können nicht an die Stelle einer begründeten fachärztlichen Einschätzung treten, da in erster Linie der Arzt für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Versicherten zuständig ist; folglich ist es auch Sache des Arztes, darüber zu informieren, inwieweit der Versicherte arbeitsfähig ist und welche Tätigkeit er ausüben kann, bei Bedarf unter Angabe der noch zumutbaren Tätigkeiten.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 4 Abs. 1 IVG; Art. 8 Abs. 1 ATSG: Somatoforme Schmerzstörungen und Invaliditätsbegriff

Urteil des EVG vom 21. Juli 2005 i. Sa. B. (I 514/04)

Die Annahme einer psychiatrischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität und Dauer ist nicht gegeben, wenn bloss identische Symptome fachärztlich verschieden beurteilt und gestützt darauf verschiedene Diagnosen gestellt werden.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 12 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 IVG, Art. 8 Abs. 2 ATSG: Anspruch an medizinische Massnahmen

Urteil des EVG vom 31. Oktober 2005 (I 302/05)

Ein stabiler Defektzustand im Sinne der Rechtsprechung (BGE 131 V 21 Erw. 4.2) kann bereits dann zu befürchten sein, wenn das Gebrechen (hier: Form einer autistischen Störung) den Verlauf einer prägenden Phase der psychischen und psychosozialen Kindesentwicklung derart nachhaltig stört, dass ein uneinholbarer Entwicklungsrückstand eintritt, welcher wiederum die Bildungs- und letztlich Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. (Erw. 3.2.3)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 21 IVG, Art. 6 Abs. 2 HVI: Anspruch auf Hilfsmittel

Urteil des EVG vom 30. September 2005 (I 250/05)

Gemäss Art. 6 Abs. 2 HVI hat die versicherte Person bei vorzeitiger Neuanschaffung eines Hilfsmittels infolge schwerer Verletzung der Sorgfaltspflicht eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die gemäss Tarifvertrag vorgesehene, zur abgelaufenen Amortisationsdauer anteilmässige Beteiligung an der vorzeitigen Neuanschaffung eines Hörapparates ist gestützt auf die Rechtsprechung von BGE 119 V 255 (behinderungsbedingte Anpassung von Fahrzeugen) zu bestätigen. (Erw. 2.2) Für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 HVI gilt ein strenger Massstab. (Erw. 4)

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 28 Abs. 1 IVG; lit. f und d der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. März 2003 (4. IV-Revision); Art. 103 lit. c OG; Art. 25 Abs. 2 VwVG: Massgebende Invalidität

Urteil des EVG vom 27. Oktober 2005 (I 586/04)

Hat das kantonale Gericht unter der bis 31. Dezember 2003 massgebend gewesenen Rechtslage die Zusprechung einer halben Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 64% bestätigt und die Beschwerde der Versicherten mit dem Antrag auf Zusprechung einer ganzen Invalidenrente vollumfänglich abgewiesen, hat die letztinstanzlich Beschwerde führende IV-Stelle, welche ihrerseits einen Invaliditätsgrad von 49.6% ermittelt und den Anspruch auf eine halbe Invalidenrente aufgrund eines wirtschaftlichen Härtefalls bejaht hatte, im Hinblick auf den mit der 4. IV-Revision geänderten Art. 28 Abs. 1 IVG kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, dass der Invaliditätsgrad gemäss Verwaltungsverfügung (und Einspracheentscheid) korrekt ist.

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 28 Abs. 1 IVG; Art. 88bis Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a IVV; lit. f Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. Mai 2003 (4. IV-Revision); Art. 5 und 25 Abs. 2 VwVG (Art. 103 lit. a OG): Massgebende Invalidität

Urteil des EVG vom 11. Oktober 2005 (I 313/04)

Schutzwürdiges Feststellungsinteresse verneint bei einer Versicherten, der in Anwendung der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Bestimmungen bei einem Invaliditätsgrad von 69% eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde und die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde - im Hinblick auf die im Zuge der 4. IV-Revision geänderten Normen - die Festsetzung des Invaliditätsgrades auf über 70% beantragt.

[Wortlaut des Urteils](#)

IV (allgemein): Abgrenzung Schadenminderungspflicht und Grundrechte

Urteil des EVG vom 18. Juli 2005 (I 15/05)

Die Schadenminderungspflicht geht den grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten vor, wenn durch die schadenmindernden Vorkehren ein laufender Anspruch ganz oder teilweise aufgehoben, ein möglicher Anspruch entweder nicht entsteht oder herabgesetzt wird. (Erw. 6.4 S. 11)

[Wortlaut des Urteils](#)